

# **BGer 1C\_423/2021 vom 16. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_423\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_423_2021)

FR: TF 1C\_423/2021 du 16 décembre 2021

IT: TF 1C\_423/2021 del 16 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das angefochtene Urteil ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen. Fraglich ist vorliegend, ob es sich um einen Endentscheid ( Art. 90 BGG ) oder um einen Zwischenentscheid ( Art. 92 und 93 BGG ) handelt. Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide, die nicht die Zuständigkeit oder ein Ausstandsbegehren betreffen, ist die Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde richtet sich vorliegend gegen einen Entscheid, der in letzter kantonaler Instanz die Einstellung von Bauarbeiten und die Verpflichtung zur Einreichung von Planunterlagen bestätigt. Umstritten war hierbei insbesondere das für die Böschungssicherung gewählte Material bzw. die Bewilligungsfähigkeit der gewählten Löffelsteine. Der vorinstanzliche Entscheid regelt diesbezüglich einzig die vorübergehende Rechtslage bis zur endgültigen Regelung durch den späteren Haupt- bzw. Endentscheid, der auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen durch die Gemeinde ergehen wird. Entsprechend schliesst er das zugrunde liegende Baupolizeiverfahren nicht ab und ist als Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zu qualifizieren (vgl. Urteile 1C\_127/2020 vom 9. März 2020 E. 2.2; 1C\_177/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde unmittelbar zu einem Endentscheid führen kann, der ein langwieriges und kostspieliges Beweisverfahren vermeidet ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Letztere Variante fällt vorliegend von vornherein ausser Betracht. Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil muss grundsätzlich auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig zu beheben sein ( BGE 144 IV 321 E. 2.3; 141 III 80 E. 1.2). Sodann begründet die Tatsache, dass das Verfahren durch die Verweigerung der sofortigen Beurteilung der Beschwerde verlängert und verteuert wird, keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung ( BGE 144 IV 321 E. 2.3). Es obliegt hierbei der beschwerdeführenden Partei, die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG darzulegen, es sei denn, deren Vorliegen ist geradezu offensichtlich (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 V 26 E. 1.2; Urteil 1C\_439/2020 vom 9. September 2021 E. 3).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht mit den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG auseinander und legt insbesondere nicht dar, worin ein nicht wiedergutzumachender Nachteil liegen könnte. Ein solcher ist denn auch nicht ersichtlich. Eine Verlängerung des Verfahrens, die unter Umständen mit höheren (Verfahrens-) Kosten verbunden ist, begründet keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung (vgl. E. 1.3 hiervor). Dasselbe gilt auch in Bezug auf die der Beschwerdeführerin auferlegte Pflicht, Planunterlagen einzureichen. Diesbezüglich ist ebenfalls nicht ersichtlich, inwiefern ihr ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Urteil 1C\_127/2020 vom 9. März 2020 E. 2.3). Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zur Anfechtung eines Zwischenentscheids sind damit nicht erfüllt.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.